

- (3) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen einschließlich der zu unterhaltenden Gewässerstrecken sind auf Vorschlag der Verbandsorgane, mindestens jedoch jedes zweite Wirtschaftsjahr, zu schauen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher. Sein Stellvertreter und zwei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Verband lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, zu der Schau einen Vertreter zu entsenden.

§ 9

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 10

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.